

Richtlinien

der Stadt Ettlingen über die Gestaltung
privater Möblierung in der Innenstadt in Ettlingen

(Gestaltungsrichtlinien Möblierung Innenstadt)

Vorwort/Vorblatt

Die Gestaltung des öffentlichen Raums im Zentrum einer Stadt ist für das Stadtbild ein wichtiger Faktor. Die Ettlinger Altstadt hat aufgrund ihrer historisch geprägten Struktur und der architektonischen Kleinteiligkeit eine hohe Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität. Zu Recht werden deshalb von Einzelhandel, Gastronomie, Stadtverwaltung und den Bürgern sehr hohe Qualitätsansprüche an den öffentlichen Raum gestellt. Es kann folglich nicht in das Belieben der Nutzer gestellt werden, wie die öffentlichen Verkehrsflächen (Gehwege, Straßen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche und öffentliche Plätze) mit Möblierungselementen bestückt werden.

Die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen über das verkehrsübliche Maß hinaus bedarf nach Maßgabe des Straßenrechts und der Sondernutzungssatzung der Stadt Ettlingen einer Erlaubnis. Warenauslagen, die Außengastronomie, mobile Träger für Werbung und sonstige Stadtmöbel tangieren die verkehrsübliche Nutzung einer Straße und unterliegen daher dieser Erlaubnispflicht. Soweit solche Straßenmöbel die Mobilität von Fußgängern und des erlaubten Fahrzeugverkehrs beeinträchtigen, sind diese bereits aus straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Gesichtspunkten unzulässig.

Die nachstehenden Richtlinien geben Qualitätsstandards bei den Möblierungselementen vor und beinhalten darüber hinaus Regelungen von stadtgestalterischem Inhalt, die bei der Entscheidung über die Genehmigung einer privaten Sondernutzung neben den verkehrlichen Erfordernissen zu beachten sind.

Diese Richtlinien sind von dem Ziel geleitet, die private Straßenmöblierung, soweit dies im Interesse des Einzelhandels und der Gastronomie erforderlich ist, zuzulassen, aber auch Wildwuchs zu verhindern und insgesamt über Qualitätsanforderungen und den Verzicht auf „Kundenstopper“ den öffentlichen Raum aufzuwerten.

Inhaltsverzeichnis

- A. Geltungsbereich**
- B. Unzulässige Möblierungselemente**
- C. Außengastronomie**
- D. Warenauslagen/Verkaufsstände**
- E. Werbeanlagen**
- F. Übergangsfrist**
- G. Inkrafttreten**

A. Geltungsbereich

- 1 Der räumliche Geltungsbereich dieser Richtlinie ist der historische Altstadt kern. Er wird im Einzelnen durch folgende Straßen und Hausgrundstücke begrenzt:
 - im Norden durch die Pforzheimer Straße, einschließlich der Gebäude Hausnummer 1 bis 27
 - im Osten durch die Friedrichstraße, Schöllbronner Straße und Thiebauthstraße
 - a) Friedrichstraße: alle Hausgrundstücke einschließlich Thiebauthschule
 - b) Schöllbronner Straße: Hausnummer 1 bis 9 und 2
 - c) Thiebauthstraße einschließlich Stadtgarten
 - im Süden durch die Trasse der Albtalverkehrsgesellschaft, Grundstück Lgb.Nr. 7635/4
 - im Westen durch die westliche Bebauung der Rastatter Straße und der Schillerstraße
- 2 Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Lageplan (Anlage) ersichtlich.

B. Unzulässige Möblierungselemente

- 1 Die Aufstellung privater Möblierungselemente ist nur nach Maßgabe der Buchstaben B – E dieser Richtlinien genehmigungsfähig.
- 2 Nicht genehmigungsfähig sind
 - Heizpilze
 - Zelte und Pavillons, außer bei Sonderverkaufsaktionen
 - Fahrradständer
 - Kundenstopper (beispielsweise Werbetafel, Werbefahne oder Windspiel)
 - Bodenbeläge, z.B. Podeste und Teppiche, außer bei Sonderverkaufsaktionen
 - Pflanzkübel, ausgenommen solche, die von der Stadt Ettlingen zur Verfügung gestellt werden
 - künstliche Pflanzen

C. Außengastronomie

- 1 Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung umfasst grundsätzlich die Erlaubnis zum Aufstellen von Tischen, Stühlen, einer Tafel für Tagesangebote der Gastronomie, Sonnenschirme und Pflanzkübel. Die Pflanzkübel werden von der Stadt zur Verfügung gestellt.
- 2 Sitzterrassen und sonstige Freisitze dürfen zum übrigen öffentlichen Raum nicht durch Zäune, Barrieren oder Einfassungen abgegrenzt werden. Ausnahmsweise können an der dem Wind besonders ausgesetzten Seite transparente (farblose) Windschutzvorkehrungen ohne Werbung zugelassen werden. Eine vorherige Abstimmung mit dem Planungsamt ist erforderlich.

- 3 Sonnenschirme dürfen eine Größe von max. 4 m x 4 m bzw. einen Durchmesser von max. 4 m nicht überschreiten. Die Schirme sind grundsätzlich in Bodenhülsen aufzustellen. Eine vorherige Abstimmung mit der Abteilung Tiefbau des Stadtbauamtes ist erforderlich. Verbindungselemente zwischen den Schirmen und der Hausfassade sind unzulässig.
- 4 Die Bespannung muss in beigem Farbton sein. Die Gestelle sind in den Materialien Stahl, Aluminium oder Holz zu halten. Auf den Schirmen ist nur Eigenwerbung und nur auf dem Volant in grauer oder schwarzer Schrift zulässig.
- 5 Das Material der Möbel hat aus Metall oder Holz zu bestehen. Die Stühle dürfen auch aus Rattan oder Polyrattan sein.
- 6 Vor Bäckereien und Imbissbetrieben sind nur Stehtische mit einem max. Durchmesser von 60 cm zulässig. Für Schirme (max. 2 m x 2 m) gelten hinsichtlich Farbe, Material und Werbung die Vorgaben unter C 4.
- 7 Die Möblierungselemente haben auf dem Bodenbelag der Straße, Wege und Plätze zu stehen. Podeste und Teppiche sind nicht zulässig.

D. Warenauslagen/Verkaufsstände des Einzelhandels

- 1 Warenauslagen/Verkaufsstände von Einzelhandelsgeschäften an der Stätte der Leistung sind nur bis zu einer max. Länge von 1/3 der Fassadenlänge vor der Verkaufsstätte zulässig. Die Möblierungselemente dürfen max. 60 cm tief und 150 cm lang sein.
- 2 Vor den Einzelhandelsgeschäften dürfen, wenn notwendig, max. zwei der von der Stadt Ettlingen zur Verfügung gestellten Pflanzkübel aufgestellt werden.
- 3 Mit den Warenauslagen/ Verkaufsständen ist zur Gebäudeflucht ein lichter Abstand von 1,20 m einzuhalten, um die Barrierefreiheit des Pflasterbelags/Plattenbelags zu gewährleisten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der ebene Plattenbelag entlang der Gebäudeflucht freigehalten wird oder eine Mindestlauffläche mit einer Breite von 80 cm verbleibt.
- 4 Für Sonnenschirme im Bereich des Einzelhandels gelten die gleichen Vorgaben wie unter C 3 und C 4.

E. Werbeanlagen

- 1 Werbeanlagen, die mit dem Gebäude verbunden sind, sind nach Maßgabe des Bauordnungsrechts und der „Gestaltungssatzung Historische Altstadt“ zulässig.
- 2 Werbebanner dürfen bei der Neueröffnung oder bei Räumungsverkaufsaktionen eines Gewerbebetriebes für einen Zeitraum von max. vier Wochen an der Stätte der Leistung angebracht werden. Im Übrigen gelten die Plakatierungsrichtlinien der Stadt Ettlingen.

F. Übergangsfrist

Für bereits genehmigte Sondernutzungen, die von den Bestimmungen dieser Richtlinien abweichen, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2014.

G. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. des auf die Beschlussfassung folgenden Monats in Kraft.

Ettlingen, den 14.01.2014

gez. Johannes Arnold
Oberbürgermeister

Anlage:

